

§ 58 Vertraulichkeit

Jenseits des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbart werden.

In dem Residualbereich, in dem die DS-GVO nicht gilt und damit Anwendungsvorrang genießt, schützt § 58 Private davor, dass die Landesmedienanstalten solche **vertraulichen Informationen** (→ Rn. 5 ff.) offenbaren (→ Rn. 15), die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt werden. Die Vorschrift modifiziert damit den **allgemeinen Geheimhaltungsgrundsatz des § 30 (L)VwVfG** für den Sonderbereich rundfunkrechtlicher Zulassungsverfahren. Die Vorschrift geht ursprünglich auf den 3. RÄndStV zurück. Der MStV hat die ehemalige Vorschrift des § 24 RStV nahezu unverändert in das neue Regulierungsregime übernommen.

A. Schutzzweck und Einordnung in die Systematik des MStV sowie der Vorschriften zum Geheimhaltungsschutz

1 § 58 formt ein **Schutzkorrelat** zu den umfassenden Auskunfts- und Bekanntgabepflichten privater Rundfunkanbieter aus §§ 55–57 sowie den damit korrespondierenden Ermittlungsbefugnissen der Landesmedienanstalten: § 58 soll Betroffene davor bewahren, dass die sensiblen Informationen, welche die Verfahren zutage spülen, in eine missbräuchliche Weitergabe an Dritte münden. Zu diesem Zweck verbürgt er einen **umfassenden Vertraulichkeitsschutz für persönliche und geschäftliche Daten**, der sicherstellen soll, dass die Daten zweckgerecht Verwendung finden (Amtl. Begr. z. 3. RÄndStV, LT-Drs. NRW 12/1336, 17). Mittelbar soll die Regelung auch das Vertrauen des Bürgers darin sichern, dass die Verwaltung Geheimnisse wahrt (zu § 30 VwVfG: SBS/Bonk/Kallerhoff VwVfG § 30 Rn. 1; Knemeyer NJW 1984, 2241 f.).

2 Die Vertraulichkeit sichert § 58 durch ein **Offenbarungsverbot**. Es erlangt seine besondere Schärfe durch seine **strafrechtliche Flankierung** der Geheimnisverletzung iSd § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB und des § 353b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB (eingehend HK-RStV/Stettner/Matzneller RStV § 24 Rn. 11).

3 Da § 58 ausreichenden Geheimnisschutz gewährleistet, können sich private Rundfunkanbieter der Offenbarungspflichten, die ihnen §§ 55–57 auferlegen, nicht mit dem Hinweis darauf entledigen, ihnen sei das Risiko nicht **zuzumuten**, Dritten sensible Informationen zu offenbaren (vgl. BLR RStV § 24 Rn. 1; Beck RundfunkR/Bumke/Schuler-Harms RStV § 24 Rn. 2).

4 Die Norm hat mit dem **3. RÄndStV 1996** Eingang in den RStV gefunden. Sie weist eine hohe Ähnlichkeit mit zahlreichen anderen dem Geheimhaltungsschutz verschriebenen Vorschriften auf, zB § 30 Abs. 1–3 AO, § 395 AktG, § 67 Abs. 1 RStV § 24 Stand: 01.08.2013 Edition: 2 Autor: Martini Seite: 1 18.01.2023 10:31:00

BBG, § 37 Abs. 1 BeamStG, § 10 Abs. 2 S. 1 BImSchG, §§ 69a Abs. 1, § 81a BNotO, § 7 FinStabG, § 139b Abs. 1 S. 3 GewO, § 6 S. 2 IFG, § 9 Abs. 1 S. 1 KWG, § 35 Abs. 1 SGB I, § 9 Abs. 1 UIG, § 3 S. 1 Nr. 2 VIG, § 30 (L)VwVfG sowie § 21 WpHG. Ungeachtet ihrer grds. gleichen Zielrichtung unterscheiden sich diese Normen aufgrund ihres normspezifischen Kontexts teils erheblich in ihrer Ausgestaltung: So schließen § 6 S. 2 IFG, § 9 Abs. 1 UIG sowie § 3 S. 1 Nr. 2 VIG einen Anspruch auf (Umwelt-)Informationszugang aus; sie etablieren also eine (passive) Pflicht der Behörde, die erst zum Tragen kommt, wenn der Bürger einen **Antrag** gestellt hat. Demgegenüber verpflichten § 30 Abs. 1 AO, § 7 FinStabG und § 35 Abs. 1 SGB I Behörden **anlassunabhängig** zur Verschwiegenheit. Die Spannweite der Geheimhaltungsvorschriften reicht bis zu einem ausdr. subjektiv-öffentlichen Anspruch des Bürgers gegenüber der Behörde, Geheimnisse vor unbefugter Offenbarung zu schützen (§ 30 (L)VwVfG). § 58 lässt sich in diesem breiten normativen Spektrum als **Nebenpflicht zum behördlichen Pflichten- und Aufgabekatalog** verstehen. Sie entspricht insoweit funktional Bestimmungen wie § 7 FinStabG oder § 21 WpHG.

4a § 24 RStV erfuhr als Vorläufer des § 58 zuletzt mit dem 21. RÄndStV eine Änderung. Diese sollte die rundfunkrechtliche Vorschrift an die **Vorgaben der DS-GVO** anpassen (→ Präambel, Rn. 41). Denn dort, wo personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt grds. nicht mehr nationales Datenschutzrecht, sondern definieren die Regeln der DS-GVO (insbes. Art. 6) kraft Anwendungsvorrangs des Unionsrechts den Schutzmaßstab unmittelbar. Den Verweis auf das landesrechtliche Datenschutzrecht, den Satz 2 zuletzt enthielt, hat der 21. RÄndStV daher gestrichen (Amtl. Begr. z. 21. RÄndStV, LT-Drs. LSA 7/3706, 13). Der nationale Gesetzgeber trug damit dem unionsrechtlichen **Normwiederholungsverbot** Rechnung (vgl. dazu zB Kühling/Martini Die DSGVO und das nationale Recht, 6 ff.).

4b In den Vorbehaltsbereich der DS-GVO fällt grundsätzlich jede Verarbeitung **personenbezogener Daten** (Art. 2 DS-GVO). Personenbezogen sind „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen“ (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO). Inwieweit es zulässig ist, solche Daten zu verarbeiten, bestimmt sich grds. nach dem allgemeinen Verbot mit **Erlaubnisvorbehalt aus Art. 6 DS-GVO**. Im Anwendungsbereich der DS-GVO besteht somit ein ausreichendes Schutzkorrelat zu den Auskunfts- und Bekanntgabepflichten der privaten Rundfunkanbieter nach §§ 55- 57.

4c Auch aus einer anderen normativen Richtung wirkt das Unionsrecht auf den Schutz der Vertraulichkeitsinteressen Betroffener ein: Die Europäische Union hat eine **Richtlinie für Geschäftsgeheimnisse** erlassen (RL (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung).

4d Das deutsche Umsetzungsgesetz, das **GeschGehG**, zielt darauf ab, die disparaten deutschen Geheimnisschutzrechte in einem Gesetz zusammenzuführen. Sowohl das Gesetz als auch die Richtlinie beschränken ihren normativen Anwendungsradius aber auf die Rechtsfolgen, die Geschäftsgeheimnisse zwischen Privaten entfalten, nicht aber auf das **Verhältnis zwischen Privaten und öffentlichen Stellen**. Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung, die Geschäftsgeheimnisse schützen, sind weiterhin unverändert anwendbar (vgl. Erwägungsgründe 11 und 19 der RL (EU) 2016/943); Amtl. Begr. z. GeschGehG zu § 1 Abs. 2). Da § 58 die

Landesmedienanstalten als unabhängige Anstalten des öffentlichen Rechts adressiert, bleibt die Vorschrift mithin **von den Regelungen des GeschGehG unberührt**.

B. Geheimhaltungspflicht

I. Geschützte Informationen

5 § 58 erstreckt seinen Schutz auf alle im Rahmen der Auskunftspflichten nach §§ 55–57 anvertrauten oder bekannt gewordenen (unten 3., → Rn. 9) **Angaben, welche die sachlichen oder persönlichen Verhältnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse** (unten 1. und 2.; → Rn. 7) betreffen. Wie weit die Angaben wettbewerbsrechtlich sensibel sind, ist grds. nicht entscheidend (vgl. zu den Angaben im Einzelnen Beck RundfunkR/Bumke/Schuler-Harms RStV § 24 Rn. 9 f.).

6 Ein Geheimnisschutz von Informationen ist nur dort sachgerecht, wo diese **nicht allgemein bekannt**, also nicht bereits öffentlich zugänglich sind. Aus dem Schutzbereich fallen daher ua Informationen, deren Vertraulichkeit der Veranstalter selbst aufgehoben hat (BVerfGE 95, 220 (239); Beck RundfunkR/Bumke/Schuler-Harms RStV § 24 Rn. 9). Gleiches gilt auch für Tatsachen, die der Rundfunkanbieter aufgrund der **Publizitätsverpflichtung** des § 57 Abs. 1 der Öffentlichkeit kundtun muss. Anders verhält es sich demgegenüber bei der Aufstellung der Programmbezugsquellen aus § 57 Abs. 2. Denn diese sind lediglich der Landesmedienanstalt vorzulegen.

1. Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse

7 Die Wendung „Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse“ ist der Legaldefinition **personenbezogener Daten des § 3 Abs. 1 BDSG a.F** entlehnt. Im Kontext des § 58 meint „Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse“ Informationen, die einen **Rückschluss auf eine natürliche Person** zulassen, etwa Geschlecht, Geburtsdatum, Konfession, Gesundheitszustand, sowie Angaben über einen Sachverhalt, der auf eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft beziehbar ist, etwa vermögensrechtliche Verhältnisse oder wirtschaftliche Beziehungen.

2. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

8 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 203 StGB, § 17 UWG) sind **geschäftsbezogene Informationen**, welche lediglich einem **beschränkten Personenkreis** bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Unternehmer ein schutzwürdiges Interesse hat, welches er durch **Geheimhaltungsmaßnahmen** gesichert hat (vgl. auch § 2 Nr. 1 GeschGehG; BeckOK StGB/Weidemann StGB § 203 Rn. 4; Spindler/Schuster/Krone RStV, 3. Aufl. 2015, § 24 Rn. 14 ff.; anders: HK-RStV/Stettner/Matzneller RStV § 24 Rn. 7, der den erkennbaren Geheimhaltungswillen genügen lässt). Als Geheimnis sind ua Geschäftsverbindungen, Preisberechnungen, die Kreditwürdigkeit sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte geschützt (vgl. auch die Aufzählung bei Köhler/Bornkamm, 31. Aufl. 2013, UWG § 17 Rn. 12).

3. Im Rahmen der Aufgabendurchführung anvertraut oder sonst bekannt geworden

9 Dem Schutz des § 58 unterstellt der MStV solche Informationen, die der Geheimnisinhaber der verpflichteten Instanz anvertraut hat (Var. 1; → Rn. 10 f.) oder die sonst **bekannt geworden** sind (Var. 2; → Rn. 12). Die Formulierung der **Tatbestandsalternativen** lehnt sich an § 203 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 StGB an.

10 Der **Anvertrauenstatbestand** verlangt einen **inneren Zusammenhang** zwischen der Information und deren Mitteilung im Rahmen der Aufgabendurchführung (Spindler/Schuster/Krone RStV, 3. Aufl. 2015, § 24 Rn. 18). Es reicht also nicht aus, dass die Landesmedienanstalten von einem Sachverhalt über andere Wege oder zufällig außerhalb ihrer Aufgabenerfüllung erfahren. Eine **Verschwiegenheitspflicht** setzt ein Anvertrauen iSd § 58 – anders als bei § 203 StGB – aber nicht voraus (aA HK-RStV/Stettner/Matzneller RStV § 24 Rn. 8; Spindler/Schuster/Krone RStV, 3. Aufl. 2015, § 24 Rn. 18). Dies widerspräche der Ratio des § 58 und missverstehe das Verhältnis von § 58 und § 203 StGB: § 203 StGB setzt eine Geheimhaltungspflicht voraus, deren Verletzung er strafrechtlich sanktioniert. § 58 will demgegenüber eine solche Pflicht, an die § 203 StGB wiederum anknüpfen kann, als Rechtsfolge gerade erst begründen. Dann ist die – auf der Rechtsfolgenseite des § 58 stehende – Geheimhaltungspflicht nicht zusätzlich als Tatbestandsmerkmal des Anvertrauenstatbestandes zu verstehen, soll nicht der Tatbestand logisch sinnwidrig an die Rechtsfolge anknüpfen.

11 Die **Kenntnisnahme auf sonstige Weise** formiert einen Auffangtatbestand, der insbes. eingreift, wenn die Person durch Indiskretion an die geheime Information gelangt ist.

II. Verpflichtungsadressaten der Norm

12 Als Adressaten seiner Vertraulichkeitspflichten benennt § 58 S. 1 die **Landesmedienanstalten, ihre Organe, ihre Bediensteten** sowie die **von ihnen beauftragten Dritten**, also all diejenigen, die im Kontext des Zulassungsverfahrens mit sensiblen Informationen zuständigkeitsgemäß in Kontakt kommen. Die Vorschrift erfasst damit jede mit den Landesmedienanstalten verbundene Person, die Zugang zu und Kenntnis von den geheimen, der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Informationen hat (Beck RundfunkR/Bumke/Schuler-Harms RStV § 24 Rn. 5). Darunter fallen etwa die **ZAK, GVK, KEK** und **KJM**, die als Organe der Landesmedienanstalten iSd § 106 Abs. 2 der Geheimhaltungspflicht unterliegen (vertiefend Beck RundfunkR/Bumke/Schuler-Harms RStV § 24 Rn. 7; HK-RStV/Stettner/Matzneller RStV § 24 Rn. 2; NK-MedienR/Paschke/Tacke 2. Teil 1. Kap. 7. Abschn. Rn. 104). Mit Blick auf das Ziel eines möglichst weitgehenden Geheimnisschutzes ist der Adressatenkreis weit auszulegen (HK-RStV/Stettner/Matzneller RStV § 24 Rn. 4; NK-MedienR/Paschke/Tacke 2. Teil 1. Kap. 7. Abschn. Rn. 104).

13 **Dritte** sind nur verpflichtet, wenn mit einer Landesmedienanstalt ein **Beauftragungsverhältnis** besteht. Ein solches kann bspw. gegenüber freien Mitarbeitern bzw. auf Werkvertragsbasis Eingebundenen bestehen (Spindler/Schuster/Krone RStV, 3. Aufl. 2015, § 24 Rn. 9; diese Gruppe demgegenüber als „Bedienstete einstuft“: HK-RStV/Stettner/Matzneller RStV § 24 Rn. 4).

III. Offenbarungsverbot

14 § 58 verbietet nicht jede Offenbarung (→ Rn. 15), sondern lediglich die **unbefugte Offenlegung** (→ Rn. 16).

1. Offenbaren

15 Offenbaren umfasst jegliche Form, Informationen mitzuteilen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch geheim gehalten sind. Den Tatbestand erfüllt nicht nur die **explizite sowie die konkludente Preisgabe**, sondern auch die Offenlegung durch Unterlassen, wenn etwa ein Normverpflichteter die Akte offen liegen lässt, statt sie ordnungsgemäß zu verwahren (vgl. BeckOK StGB/Weidemann StGB § 203 Rn. 31; näher zum Unterlassen Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 20). Die Informationsweitergabe **innerhalb des Kreises der Entscheidungsträger** ist demgegenüber keine Offenbarung. Diese tritt erst ein, wenn eine Information diesen Zirkel verlässt (BeckOK StGB/Weidemann StGB § 203 Rn. 32).

2. Befugnis zur Offenbarung

16 **Gesetzliche Erlaubnistatbestände** können ausnahmsweise eine Kundgabe von Informationen gegenüber Dritten gestatten. Eine solche Gestattung spricht bspw. § 60 Abs. 6 aus: Die Landesmedienanstalten veröffentlichen im Dreijahresrhythmus oder auf Anforderung eines Landes einen **Bericht der KEK** über die Entwicklung der Medienkonzentration.

17 Dieser muss allerdings seinerseits dem Geheimnisschutz Rechnung tragen, darf insbes. bei der Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen nicht über das Ziel hinausschießen. Das gebietet es, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu **schwärzen** oder in anderer geeigneter Weise zu **anonymisieren** (vgl. auch Beck RundfunkR/Bumke/Schuler-Harms RStV § 24 Rn. 13; ebenso Spindler/Schuster/Krone RStV, 3. Aufl. 2015, § 24 Rn. 22).

18 Eine weitere gesetzliche Ausnahme vom Verschwiegenheitsgebot formulieren § 111 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2: Sie verpflichten die Landesmedienanstalten, auf Anfrage, solche Erkenntnisse an die Bundesnetzagentur und die Kartellämter des Bundes und der Länder zu übermitteln, auf die diese angewiesen sind, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

19 Zur Offenbarung ist die Landesmedienanstalt auch dann befugt, wenn der Veranstalter in die Weitergabe seiner Daten **eingewilligt** hat.